

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Augsburg**

(Beschlissen und verabschiedet von der Vollversammlung des Diözesanrats am 11./12.11.1988.  
Geändert in der Vollversammlung des Diözesanrats am 26.03.2004.)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Vollversammlung des Diözesanrats gehört mit Sitz und Stimme die in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Mitglieder des Diözesanrats an.

Vertretung ist außer in den Fällen von § 3 Abs. 1 a) und b) der Satzung nicht möglich.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanrats erhalten nach ihrer Wahl von der Geschäftsstelle je einen Abdruck des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam actuositatem), der Satzungen für die Räte des Laienapostolats in der Diözese Augsburg sowie dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Vollversammlung des Diözesanrats ist öffentlich. Die Vollversammlung kann die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- (4) Der Vorstand kann Gäste einladen. Ihnen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Diözesanrats, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Zeitpunkt und Ort der Tagung bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Verlangt ein Viertel des Diözesanrats schriftlich die Einberufung einer Vollversammlung, so ist diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.  
Für die Einberufung gilt Abs. 1.

### **§ 3 Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand des Diözesanrats erstellt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Diözesanrats bis zur Beschlussfassung durch den Vorstand an diesen gerichtet werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Vollversammlung dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

### **§ 4 Anträge**

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Diözesanrats gestellt werden.
- (2) Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung mit Begründung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrats eingegangen sein und vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter durch die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor der Vollversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.  
Über die Behandlung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, beschließt die Vollversammlung.

### **§ 5 Beratung**

- (1) Die Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Aufruf desselben durch den Versammlungsleiter. Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen können nur bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand gestellt werden. Sie können zurückgezogen werden, bis sie zur Abstimmung gestellt sind.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, zu denen auch Anträge auf Schluss der Beratung und Schließung der Rednerliste gehören, können jederzeit gestellt werden und gehen solchen zur Sache vor.

### **§ 6 Abstimmungsverfahren**

- (1) Abstimmungen erfolgen über alle bis zur Abstimmung nicht zurückgezogenen Anträge. Jeder Antrag ist zuvor so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Über alle Anträge zur selben Sache wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt wurden. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so formuliert der Versammlungsleiter den Antrag am Schluss in der Weise, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann (Schlussabstimmung). Nach erfolgter Schlussabstimmung kann in derselben Vollversammlung nicht erneut über den Gegenstand abgestimmt werden.
- (3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Vorrangigkeit der Anträge.
- (4) Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann der Versammlungsleiter dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung offen durch Handerheben. Verlangt ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, so muss diesem Verlangen entsprochen werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 7 Leitung der Vollversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Diözesanrats oder einer seiner Stellvertreter leitet die Vollversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bestimmt die Vollversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Ladung zur Vollversammlung hinzuweisen.

### **§ 8 Wortmeldungen**

- (1) Wortmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen, wie sie vom Versammlungsleiter festgestellt wird.
- (3) Der Bischof, sein Beauftragter und der Versammlungsleiter haben auf ihr Verlangen außer der Reihenfolge das Wort. Antragsteller und Berichterstatter können zu Beginn und Ende der Beratungen zusätzlich das Wort verlangen.

Der Versammlungsleiter kann die Redezeit befristen. Er kann einem Redner nach erfolgtem und nicht beachtetem Hinweis das Wort entziehen.

### **§ 9 Wahlen**

Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung für den Diözesanrat.

## **§ 10 Protokollführung**

- (1) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.  
In die Niederschrift sind der wesentliche Ablauf und die Ergebnisse der Versammlung aufzunehmen; die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Alle Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Diözesanrats bis spätestens acht Wochen nach der Vollversammlung, jedoch mindestens zwei Wochen vor der nächsten Vollversammlung, zugesandt.
- (2) Gegen das Protokoll oder gegen einzelne Teile desselben können von jedem Teilnehmer Einwendungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang, jedenfalls bis zur nächsten Vollversammlung, schriftlich erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die nachfolgende Vollversammlung.
- (3) Tonaufnahmen sind ausschließlich zur Anfertigung des Protokolls zulässig. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der jeweilige Teilnehmer der Vollversammlung. Sie sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Zu Beginn der Vollversammlung sind die Teilnehmer darauf hinzuweisen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft.